Satzung

des

BKK-Landesverbandes NORDWEST

Stand: 29.10.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Bereich

§ 2 Mitglieder

§ 3 Aufgaben

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Verwaltungsrat

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 7 Ausschüsse des Verwaltungsrates

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

§ 10a BKK-Vorständekonferenz

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen

§ 12 Aufbringung der Mittel

§ 12 a Aufbringung der Mittel für die BKK Fachberatung der Landesverbände

§ 13 Finanzcontrolling und Haftungsprävention

§ 14 Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

Anlagen:

Verfahrensregelung zum Finanzcontrolling

Wahlordnung

Entschädigungsordnung

§ 1 Name, Sitz und Bereich

(1) Der Verband führt den Namen

„BKK-Landesverband NORDWEST“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Essen.

(3) Der Bereich des Landesverbandes umfasst die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen mit Sitz in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Ausgenommen sind die Betriebskrankenkassen der Verwaltung und der Betriebe des Bundes.

(2) Andere Krankenkassen können dem Landesverband beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat beim Verwaltungsrat des Landesverbandes bzw. durch den Verwaltungsrat des Landesverbandes beim Mitglied schriftlich bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Vermögen des Landesverbandes. Ergeben sich für das Jahr des Ausscheidens Mehrausgaben des Landesverbandes, so sind ausscheidende Mitglieder anteilmäßig zu belasten.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Landesverband führt die ihm durch Gesetz und sonstiges für ihn maßgebendes Recht übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und in Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden, Institutionen und Versicherungsträgern unter Beachtung der besonderen Interessen der Betrieblichen Kranken- und Pflegeversicherung tätig zu sein.

(2) Daneben hat der Landesverband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen sowie andere Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,

2. Beratung und Unterrichtung sowie Betreuung der Mitgliedskassen, sowie anderen Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,

3. gestrichen

4. gestrichen

5. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Betriebliche Krankenversicherung,

6. Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch,

7. gestrichen

8. Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften im Sinne der §§ 219 SGB V, 94 Abs. 1a SGB X,

9. Durchführung von Kostenumlagen im Vertragsbereich,

10. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedskassen,

11. Bestellung oder Benennung von Vertretern für gesetzliche oder vertragliche Ausschüsse und andere Gremien sowie für die Landesschiedsämter,

12. Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 88 SGB X gegen Kostenerstattung.

13. Der Landesverband kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung, Modellvorhaben nach § 63 ff. SGB V zur Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung durchführen oder nach § 64 SGB V vereinbaren.

(3) ***– Unbesetzt -***

(4) Der Landesverband führt unter der Maßgabe des § 13 ein Finanzcontrollingverfahren durch. Näheres regelt § 13 der Satzung.

(5) Der Landesverband kann seinen Mitgliedskassen finanzielle Hilfen für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 1. Fall SGB V gewähren. Näheres regeln die Anlagen „Ausgleichsordnung gültig bis 31.12.2020“ und „Liquiditätshilfeordnung gültig ab 01.01.2021“ als Bestandteile der Satzung. Für die noch abzuwickelnden Ausgleichsfälle aus den bestehenden Ausgleichsjahren 2018 - 2020 gilt die Anlage 3 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST - Ausgleichsordnung für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V) i.d.F. vom 1. Januar 2015 als Übergangsregelung fort.

(6) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter.

(7) Der Landesverband nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

(2) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Landesverbandes, damit er seine gesetzlich und satzungsmäßig festgelegten Aufgaben erfüllen kann. Sie stellen ihm auf Verlangen die benötigten Unterlagen zur Verfügung. Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zu Fusionen oder der Unterzeichnung eines letters of intent hierzu, vor einer beabsichtigten Öffnung, Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, zu Rate zu ziehen

(3) Für den Landesverband und seine Mitglieder sind die vom GKV-Spitzenverband abzuschließenden Verträge und Richtlinien nach §§ 92, 283 SGB V verbindlich.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Das Selbstverwaltungsorgan des Landesverbandes ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus höchstens 30 und mindestens aus 18 Mitgliedern. Ab der 2024 beginnenden Amtsperiode (4. Amtsperiode) besteht er aus 18 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretenden der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertretung vertreten. Bei der Aufstellung sind zunächst die Vertretenden von Mitgliedskassen zu berücksichtigen, die im Verwaltungsrat mit keinem Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter als ordentliches Mitglied vertreten sind. Stellvertretende sind in einer genügenden Anzahl vorzuhalten. Stellvertretende haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(3) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates nebst Stellvertretung wird eine Geschlechterquote von 40 % angestrebt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach dem Abschluss der allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei den Mitgliedskassen von einer Wahlversammlung gewählt. Wählbar ist, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats eines Mitglieds nach § 2 der Satzung des Landesverbandes ist und die Voraussetzung des § 209 Abs. 4 S.2 SGB V i.V.m. § 51 Abs. 1 S. 1 Nr.3 SGB IV erfüllt.
Näheres regelt die Anlage „Wahlordnung“, die Bestandteil der Satzung ist.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage „Entschädigungsordnung“, die Bestandteil der Satzung ist.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 42 SGB IV.

(8) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt.

(9) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Stellvertretende vor Ablauf der Wahlperiode aus, so gilt für die Ergänzung des Verwaltungsrates Abs. 1 und 2 sowie § 60 Abs. 1,2-3 SGB IV entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die ihm von Gesetz und sonstigem für ihn maßgebendem Recht übertragenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,

2. alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen,

3. den Vorstand, aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitz und dessen Stellvertretung zu wählen und die vertraglichen Regelungen zu vereinbaren,

4. den Vorstand zu überwachen,

5. den Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates von seinem/ihrem Amt zu entbinden oder seines/ihres Amtes zu entheben,

6. den Haushaltsplan (Nachtragshaushalt) festzustellen,

7. die Jahresrechnung abzunehmen,

8. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,

9. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung einer berufsangehörigen Person im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung zu beschließen,

10. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,

11. über die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel zu beschließen,

12. die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und den Stellenplan zu beraten und zu beschließen,

13. die Vertretung des Landesverbandes in andere Selbstverwaltungsgremien (z. B. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) zu wählen,

14. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

(2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.

(3) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates üben das Vertretungsrecht nach Absatz 1 Ziffer 10 gemeinsam aus.

§ 7 Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden. Alles Erforderliche regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(2) Als besonderer Ausschuss ist zum Erlass von Widerspruchsbescheiden ein Widerspruchsausschuss zu bilden. Der Widerspruchsausschuss ist paritätisch zu besetzen, dass je drei Vertreter beider Gruppen als Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertretende bestellt werden. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses teil.

(3) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Die Vorschriften über Amtsdauer, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie über Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung gelten entsprechend.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung festzustellen. Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit permanent zu überwachen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, falls gesetzlich oder nachfolgend nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer disparitätischen Anwesenheit erhält die mandatsschwächere Vertretergruppe dieselbe Anzahl an Stimmen, wie die Vertreter der stärkeren Gruppe. Dazu ist das Stimmgewicht der schwächeren Vertretergruppe mit dem jeweiligen Faktor zu multiplizieren, der rechnerisch ein Stimmgleichgewicht zwischen den Vertretergruppen herstellt. Der maßgebliche Faktor wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.
Bei einer Abstimmung kann sie jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als der anwesenden mandatsstärkeren Gruppe zusteht.

(2) Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist der Verwaltungsrat nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich, sofern gesetzlich kein

höheres Quorum zwingend vorgesehen ist.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung zu laden. Beschlussfassungen in dieser neuen Sitzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden möglich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. In dieser neuen Sitzung werden Beschlüsse des Verwaltungsrates - Satzungsänderungen ausgenommen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist dabei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern gesetzlich kein höheres Quorum zwingend vorgesehen ist.

(4) Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

(5) Ein Mitglied darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als angehörige Person einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Ein Mitglied darf bei der Beratung und Abstimmung ferner nicht anwesend sein, wenn ein Fall des § 63 Abs. 3a SGB IV vorliegt.

(6) Abstimmungen können in eiligen Fällen oder in Fällen ohne Beratungsbedarf schriftlich erfolgen. Eilig ist ein Fall, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung nicht möglich bzw. zu einer solchen nicht mehr rechtzeitig geladen werden könnte, um einen Beschluss herbeizuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekanntzugeben. Widerspricht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(7) Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen in Angelegenheiten, bei denen aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe eine Situation besteht, die die Durchführung einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmenden ermöglicht und die zu fassenden Beschlüsse unaufschiebbar sind. Wenn 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

§ 8a Hybride Sitzungen und digitale Sitzungen

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates können mit ihrer Zustimmung auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Die digitale Teilnahme an hybriden Sitzungen setzt voraus, dass dem Mitglied die persönliche Anwesenheit in der Präsenzsitzung erschwert oder unmöglich ist (z. B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder Kinderbetreuung).

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen (wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige

Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt) können an den Sitzungen des Verwaltungsrates alle Mitglieder auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Sonderfall für eine digitale Sitzung bei der Einberufung der Sitzung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn binnen 3 Tagen nach Einladung im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Über die Angelegenheit ist dann in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(3) Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Durchführung einer digitalen Sitzung wird in betriebsüblicher Weise veröffentlicht. Auf Anfrage werden die Zugangsdaten zur Sitzung vom Büro der Selbstverwaltung übermittelt.

(4) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

(5) Es ist von Seiten der Verwaltung sowie von den teilnehmenden Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Dies gilt ebenfalls für digitale Beschlussfassungen. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit und/oder Stimmabgabe, die nachweislich im Verantwortungsbereich des BKK-Landesverband NORDWEST liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des BKK-Landesverband NORDWEST liegen, sind unbeachtlich, solange die Beschlussfähigkeit nach § 8 noch gegeben ist. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus höchstens 3 Personen.

(2) Der Vorstand übt sein Amt hauptamtlich aus.

(3) Die Amtszeit beträgt bis zu 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand erlässt eine Richtlinie, die den von jedem Vorstandsmitglied eigenverantwortlich zu verwaltenden Geschäftsbereich festlegt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Vorstand hat die ihm von Gesetzes und Satzung wegen zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. die Beschlüsse des Verwaltungsrates durchzuführen,

2. den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt aufzustellen,

3. die Jahresrechnung aufzustellen und zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,

4. die Dienstordnung und den Stellenplan des Landesverbandes aufzustellen,

5. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Stellenhebung, Kündigung, Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von DO-Angestellten sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten zu beschließen,

6. außer- und überplanmäßige Ausgaben zu bewilligen und dem Verwaltungsrat darüber rechtzeitig zu berichten,

7. dem Verwaltungsrat über
- **a)** die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- **b)** die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung zu berichten,

8. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,

9. die Betriebs- und Rechnungsführung des Landesverbandes jährlich durch eine geeignete Prüfungseinrichtung prüfen zu lassen,

10. wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, die Ausgaben zu leisten, die unvermeidbar sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

§ 10a BKK-Vorständekonferenz

(1) Über die Gesundheits-, Vertrags- sowie Unternehmenspolitik werden die Betriebskrankenkassen im Rahmen der BKK-Vorständekonferenzen informiert und an der Meinungsbildung des Landesverbandes beteiligt.

(2) Mitarbeiter des BKK-Systems und andere Sachverständige können zu den BKK-Vorständekonferenzen hinzugezogen werden.

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen

Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, §§ 72 bis 77 Abs. 1, §§ 78 bis 79 Abs. 1 und 2, für das Vermögen die §§ 80 und 85 SGB IV. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sowie die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) gelten entsprechend.

§ 12 Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des BKK-Landesverbandes NORDWEST (einstrahlende Betriebskrankenkassen) aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel des Landesverbandes werden je Haushaltsjahr

- durch versichertenbezogene Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag)
- durch versichertenbezogene Beiträge der einstrahlenden Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) und
- durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 01.01. des Haushaltsjahres. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen, die vom Landesverband nur für seine Mitgliedskassen erbracht werden. Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes, die sowohl für Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen erbracht werden. § 76 Abs. 2 SGB IV findet Anwendung.

(2) Mittel können auch nach dem Maß der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen (nutzerfinanzierte Einnahmen) durch die Mitgliedskassen oder andere Betriebskrankenkassen aufgebracht werden.

(3) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Kassen ergeben (wie z. B. Sprechstundenbedarf, Kosten für die gemeinsame Selbstverwaltung, Hospizförderung, Pflegestützpunkte, Pandemievorsorge, Selbsthilfeförderung) werden grundsätzlich getrennt nach den jeweiligen Bundesländern erhoben und mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin gegenüber den jeweiligen Mitgliedskassen und den jeweils einstrahlenden Kassen fällig. Kommen Kassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK BV GbR) sowie Aufwendungen des Landesverbandes für systemische Verträge werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Absatz 1 gilt entsprechend. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Verpflichtungen aus § 213 SGB V.

(4a) Hebt ein Gericht oder der Landesverband einen Bescheid des BKK-Landesverbandes NORDWEST oder seiner Rechtsvorgänger gegen eine Mitgliedskasse auf, legt der Landesverband den im aufgehobenen Bescheid festgesetzten Betrag durch einen neuen Bescheid gegenüber derselben

Mitgliedskasse um, sofern der neue Bescheid den Rechtsfehler, der zur Aufhebung des alten Bescheides führt, nicht mehr enthält.

Bei Erlass des neuen Bescheides gemäß Satz 1 beachtet der Landesverband die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

Der Landesverband darf die Mitgliedskasse durch den neuen Bescheid nach Satz 1 nicht stärker belasten als durch den aufgehobenen Bescheid.
Die Umlageerhebung durch einen neuen Bescheid gegenüber der/den Mitgliedskasse(n) ist binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Aufhebung des alten Bescheides möglich.

Legt der Landesverband mit dem neuen Bescheid gegenüber einer Mitgliedskasse nach Satz 1 einen umlagefähigen Betrag zur Deckung von Kosten, insbesondere für gegenwärtige oder frühere Beteiligungen, für besondere Einrichtungen oder Leistungen des Landesverbandes um, ist der umlagefähige Betrag wie folgt fällig: im laufenden Kalenderjahr ist die erste Hälfte des umlagefähigen Geldbetrages am 15. März und die zweite Hälfte am 15. Juli fällig; für vorangehende Kalenderjahre ist der Gesamtbetrag mit sofortiger Wirkung fällig.

(4b) Hebt ein Gericht oder der Landesverband einen Bescheid des BKK-Landesverbandes NORDWEST oder seiner Rechtsvorgänger gegen eine Mitgliedskasse auf, legt der Landesverband den im aufgehobenen Bescheid festgesetzten Betrag durch einen neuen Bescheid gegenüber derselben Mitgliedskasse um, sofern der neue Bescheid den Rechtsfehler, der zur Aufhebung des alten Bescheides führt, nicht mehr enthält.

Bei Erlass des neuen Bescheides gemäß Satz 1 beachtet der Landesverband die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

Der Landesverband darf die Mitgliedskasse durch den neuen Bescheid nach Satz 1 nicht stärker belasten als durch den aufgehobenen Bescheid.
Die Umlageerhebung durch einen neuen Bescheid gegenüber der/den Mitgliedskasse(n) ist binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Aufhebung des alten Bescheides möglich.

Legt der Landesverband mit dem neuen Bescheid gegenüber einer Mitgliedskasse nach Satz 1 einen umlagefähigen Betrag zur Deckung von Kosten, insbesondere für gegenwärtige oder frühere Beteiligungen, für besondere Einrichtungen oder Leistungen des Landesverband um, ist der umlagefähige Betrag wie folgt fällig: im laufenden Kalenderjahr ist die erste Hälfte des umlagefähigen Geldbetrages am 15. Februar und die zweite Hälfte am 15. Juni fällig; für vorangehende Kalenderjahre ist der Gesamtbetrag mit sofortiger Wirkung fällig.

(5) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) maßgebend.

(6) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im jeweiligen Landesverband nach der amtlichen Statistik KM 6 zum Stichtag 1. Juli des Vorjahres. Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl in der KM 6 des Vorjahres um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 01.07. stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 01.01. des Haushaltsjahres wirksam wird. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben; die Höhe hängt davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich die Versicherten der jeweiligen Mitgliedskasse ihren Wohnsitz haben und in welcher Höhe der jeweilige Landesverband seinen Wohnortbeitrag festgesetzt hat. Den

Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich anderer Landesverbände entspricht den von den anderen Landesverbänden festgesetzten und gemeldeten Beträgen; der Verwaltungsrat setzt auch diese Wohnortbeiträge fest.

(7) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen.

(8) Die Beiträge für beitretende Krankenkassen (§ 2 Abs. 2) setzt der Vorstand fest.

(9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrages bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten des Monats August des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres nach der amtlichen Statistik KM 1 zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.03. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Die Restzahlung ist auf der Grundlage der Versicherten am 01.01. des maßgeblichen Haushaltsjahres nach der amtlichen Statistik KM 1 anhand einer Spitzabrechnung zu ermitteln und zum 15.08. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren ein.

(10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrags nach Abs. 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Abs. 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 01.07. des Vorjahres mit Fusionsstand zum 01.01. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist bis zum 15.03. des maßgeblichen Haushaltsjahres zu erheben. Die Restzahlung ist auf der gleichen Grundlage bis zum 15.08. des Haushaltsjahres zu erheben. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Wohnortbeiträge im Lastschriftverfahren ein.

(11) Mitglieds- und Wohnortbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(12) Bei Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Vereinigung mit einer BKK, die ihren Sitz außerhalb des Landesverbandes hat und anschließendem Sitz der vereinigten Kasse im Bereich eines anderen Landesverbandes und Vereinigung mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, sofern die vereinigte Krankenkasse nicht dem Landesverband NORDWEST angehören wird, sind die Beiträge für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten. In all diesen Fällen wird der gesamte Beitragsanspruch zum Zeitpunkt der organisationsrechtlichen Veränderung in voller Höhe fällig.

(12a) Haftungsbeitrag

(1)
Vereinigt sich eine Mitgliedskasse gemäß § 155 SGB V mit einer anderen Krankenkasse und gehört die neue Krankenkasse nicht dem BKK-Landesverband NORDWEST oder seinem Rechtsnachfolger an oder begründet eine Mitgliedskasse durch Verlegung ihres Sitzes die Mitgliedschaft zu einem anderen

BKK Landesverband zeitlich ab dem 08.10.2020 (Haftungsfall), haftet sie bzw. ihre Rechtsnachfolgerin für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST für bestehende Ansprüche und Anwartschaften aus Dienst- und Arbeitsverträgen nach dem Tarifvertrag über die Beschäftigungssicherung – vom 19.05.2009 - Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT/ BKK - in der für den BKK-Landesverband NORDWEST geltenden Fassung vom 24.05./ 06.06.2013 (Haftungsbeitrag). Die Höhe des Haftungsbeitrags wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in 2020 festgesetzt. Im Haftungsfall setzt der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger den anteiligen Haftungsbeitrag für die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. ihre Rechtsnachfolgerin begrenzt auf die noch bestehenden Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers nach Satz 1 gemäß den folgenden Absätzen fest.

(2)
Für die Berechnung des auf die Mitgliedskasse nach Absatz 1 entfallenden anteiligen Haftungsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem BKK-Landesverband NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres 2020) maßgebend. Der auf die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. auf ihre Rechtsnachfolgerin entfallende anteilige Haftungsbeitrag ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Haftungsbeitrag x Versichertenzahl der ausscheidenden Mitgliedskasse nach KM 1 zum 1.1.2020}}{\text{Summe der Versichertenzahl aller Mitgliedskassen in 2020 nach KM 1 zum 1.1.2020}}$$

(3)
Der Haftungsbeitrag nach den Absätzen 1 und 2 ist in einer Summe - als Einmalbetrag - mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft beim BKK-Landesverband NORDWEST oder bei seinem Rechtsnachfolger fällig und von der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin an den BKK-Landesverband NORDWEST bzw. an seinen Rechtsnachfolger zu zahlen.

(4)
Der BKK-Landesverband NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger erlässt gegenüber der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin einen Bescheid über den Haftungsbeitrag im Haftungsfall; Fälligkeit und Zahlbarkeit nach Absatz 3 werden hierdurch nicht berührt. Haftungsbeiträge, die die ausscheidende Mitgliedskasse oder ihre Rechtsnachfolgerin zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, sind mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen. § 76 Abs. 2 SGB IV findet Anwendung.

(13) Als Vertragspartner auf Verbandsebene ist der Landesverband für die Umsetzung diverser Umlagen mit den Mitgliedskassen, die nicht über den Mitglieds- und/oder Wohnortbeitrag finanziert werden, verantwortlich. Der Verband führt die Abrechnung der Umlagen auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen durch und stellt diese den Mitgliedskassen mit einem Fälligkeitstermin von 14 Tagen in Rechnung. Zum Fälligkeitstermin zieht der Verband die Beträge im Lastschriftverfahren ein.

(14) Dem Landesverband sind sämtliche sonstigen Kosten, die ihm durch die Wahrnehmung der ihm gesetzlich oder durch Satzung zugewiesenen Aufgaben entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufgaben aus Vereinbarungen nach § 88 SGB X; hierbei findet § 91 SGB X Beachtung.

(15) Bei Rückbelastung von Mitglieds-, Wohnort und sonstigen Beiträgen trägt die Betriebskrankenkasse etwaige entstehende Gebühren. Mitglieds-, Wohnort- und sonstige Beiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(16) Dem Landesverband sind Kosten, die ihm durch eine über seine allgemeinen gesetzlichen oder durch Satzung vorgeschriebenen Aufgaben hinausgehende Inanspruchnahme durch einzelne, mehrere oder alle Mitgliedskassen entstehen, von diesen zu erstatten. Die Zahlung wird mit der Rechnungsstellung fällig.

(17) Der Landesverband erhebt bei seinen Mitgliedskassen gem. Abs. 1 einen versichertenbezogenen Beitrag (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) bei Nichtzustandekommen

- einer Vereinbarung bzw. einer vorläufigen Vereinbarung nach § 211 Abs. 4 Satz 3 SGB V oder

- eines vorläufigen bzw. eines abschließenden Schiedsspruchs nach § 211 Abs. 4 Satz 4 SGB V.

In diesen Fällen werden die Beitragsanteile, die auf den Wohnortbeitrag entfallen, mit der Spitzabrechnung zum 15.08. des Haushaltsjahres verrechnet, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt einer der in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Im Übrigen gilt für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge ergänzend § 12 Abs. 1 bis 16.

§ 12 a Aufbringung der Mittel für die BKK Fachberatung der Landesverbände

Das Verfahren zur Erhebung des Mitglieds- und Wohnortbeitrages zur Finanzierung der gebündelten Fachberatung entspricht dem Verfahren zur Erhebung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes nach § 12.

§ 13 Finanzcontrolling und Haftungsprävention

Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen auf der Grundlage des § 211 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V bei der Analyse und vorausschauenden Planung der Finanzen (Finanzcontrolling). Die Beteiligung der einzelnen Mitgliedskasse am Finanzcontrolling des Landesverbandes ist freiwillig; sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung zum Finanzcontrolling.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht und ihre Änderungen werden in allgemein zugänglicher Form auf der Homepage des Landesverbandes und in Rundschreiben bekannt gemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in Rundschreiben und elektronischer Form veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2010 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Bekanntgabe in Kraft.

(2) § 12 gilt insoweit, als der BKK-Landesverband NORDWEST für das Haushaltsjahr 2010 keine eigenen Mitglieds- und Wohnortbeiträge festsetzt. Die Bestimmungen aus den Satzungen des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen und des BKK – Landesverband NORD gelten insoweit für 2010 weiter. Dies gilt auch für die bisherigen Beitragsbescheide, die gegenüber den Mitgliedskassen ergangen sind.

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST

in der vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORD am 22.06.2010 und des BKK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen am 11.06.2010 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 29.06.2010 genehmigten Satzung. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 01.07.2010.

****

1. Nachtrag zur Satzung vom 20.10.2011
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 20. Oktober 2011 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 02.11.2011 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 08.11.2011

2. Nachtrag zur Satzung vom 03.07.2012
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 03.07.2012 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.07.2012 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 25.07.2012.

3. Nachtrag zur Satzung vom 13.12.2012
Der 3. Nachtrag zur Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

4. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2013
In der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.10.2013 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 22.11.2013 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 29.11.2013.

5. Nachtrag vom 12.12.2013
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 12.12.2013 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.01.2014 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 21.01.2014.

6. Nachtrag vom 12.12.2013

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 12.12.2013 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.01.2014 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 24.01.2014.

7. Nachtrag vom 12.03.2014

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 12.03.2014 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.04.2014 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 26.04.2014.

8. Nachtrag vom 11.12.2014

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 11.12.2014 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 04.02.2015 genehmigt. In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2015 am Tage nach der Bekanntmachung am 11.02.2015.

9. Nachtrag vom 11.12.2014

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 11.12.2014 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 04.02.2015 genehmigt. In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2015 am Tage nach der Bekanntmachung am 11.02.2015.

10. Nachtrag vom 08.10.2015

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 08.10.2015 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.11.2015 genehmigt. In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2016 am Tage nach der Bekanntmachung am 19.12.2015.

11. Nachtrag vom 16.12.2015

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 16.12.2015 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.02.2016 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 18.02.2016.

12. Nachtrag vom 16.12.2015
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 16.12.2015 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.02.2016 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 18.02.2016.

13. Nachtrag vom 16.12.2015
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 16.12.2015 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.02.2016 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 18.02.2016.

14. Nachtrag vom 17.03.2016
Der 14. Satzungsnachtrag wurde bisher noch nicht genehmigt.

15. Nachtrag vom 14.12.2016
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 14.12.2016 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.01.2017 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 17.01.2017.

16. Nachtrag vom 14.12.2016
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 14.12.2016 und vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.01.2017 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 17.01.2017.

17. Nachtrag vom 29.06.2017
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 29.06.2017 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 28.07.2017 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 28.07.2017. Die Regelungen zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung und § 5 Abs. 1 der Wahlordnung treten mit Beginn der neuen Amtsperiode im Jahre 2018 in Kraft.

18. Nachtrag vom 14.12.2017
in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 14.12.2017 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nordrhein-Westfalen am 07.02.2018 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 28.07.2017. Die Regelungen zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung und § 5 Abs. 1 der Wahlordnung treten mit Beginn der neuen Amtsperiode im Jahre 2018 in Kraft.

19. Nachtrag vom 14.03.2018

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 14.03.2018 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 08.06.2018 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 28.07.2018.

20. Nachtrag vom 05.07.2018

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 05.07.2018 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 10.08.2018 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 22.08.2018.

21. Nachtrag vom 08.10.2019

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 08.10.2019 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 02.12.2019 genehmigt. Rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2019 am Tag nach seiner Bekanntmachung am 10.12.2019.

22. Nachtrag vom 11.12.2019

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 11.12.2019 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 14.01.2020 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 24.01.2020.

23. Nachtrag vom 07.10.2020

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 07.10.2020 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 03.11.2020 unter der Auflage genehmigt, dass Art. 2 des Satzungsnachtrages aus Gründen der Rechtsklarheit geändert wird. So durch schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 30.11.2020 geschehen. Rückwirkend in Kraft getreten zum 08.10.2020 am Tage nach der Bekanntmachung am 18.11.2020.

24. Nachtrag vom 16.12.2020

in der Fassung der schriftlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 11.12.2020 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 16.12.2020 genehmigt. Rückwirkend in Kraft getreten zum 08.10.2020 am Tage nach der Bekanntmachung am 17.12.2020.

25. Nachtrag vom 30.11.2020

in der Fassung der schriftlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 30.11.2020 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 16.12.2020 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 17.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021.

26. Nachtrag vom 22.06.2021

in der Fassung der schriftlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 22.06.2021 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 22.07.2021 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2021.

27. Nachtrag vom 22.04.2021

in der Fassung der schriftlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 22.04.2021 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 02.06.2021 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2021.

28. Nachtrag vom 30.03.2022

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 30.03.2022 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 03.05.2022 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2021.

29. Nachtrag vom 19.10.2022

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 19.10.2022 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 11.04.2023 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 22.06.2023

30. Nachtrag vom 17.02.2023

in der Fassung der schriftlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST mit Termin 17.02.2023 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 12.04.202 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 22.06.2023.

31. Nachtrag vom 07.06.2022

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 07.06.2022 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 29.08.2023 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 06.09.2023

32. Nachtrag vom 07.06.2022

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 07.06.2022 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 29.08.2023 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 06.09.2023

33. Nachtrag vom 07.06.2022

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 07.06.2022 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 29.08.2023 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 06.09.2023

34. Nachtrag vom 05.12.2024

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 05.12.2025 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 20.02.2025 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 26.02.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025.

35. Nachtrag vom 10.04.2025

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 10.04.2025 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 14.08.2025 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 21.08.2025.

36. Nachtrag vom 29.102025

in der Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 29.10.2025 und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 23.12.2025 genehmigt. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung am 08.01.2026.